
VERPFLICHTUNG VON EHRENAMTLICH TÄTIGEN MITARBEITERN BZW. FUNKTIONSTRÄGERN AUF DAS DATENGEHEIMNIS

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. ab dem 25.05.2018 gemäß Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung wird der/die ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/in bzw. Funktionsträger /in

Frau/Herr
Vorname, Name

.....
Straße, Hausnummer, PLZ Gemeinde

.....
Bezeichnung Ehrenamt

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung
 - erhoben,
 - verarbeitet,
 - bekanntgegeben,
 - zugänglich gemacht oder
 - in sonstiger Weise

genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der vertraglichen/ satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Sportverein Bergtheim e.V. und dem Ehrenamt (ehrenamtlich tätige/r Mitarbeiter/in bzw. Funktionsträger/in des Vereins) zu betrachten.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem Sportverein Bergtheim e.V. und dem Ehrenamt und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.
3. Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der vertraglichen/ satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem Sportverein Bergtheim e.V. und dem Ehrenamt fort.
4. Ein ausführliches Merkblatt zum Datengeheimnis wurde übergeben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift